



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Neuwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters der Gemeinde Sylt-Ost**

Vorbemerkung:

Durch die Übernahme seines Bundestagsmandates im Herbst 2005 schied der vor- malige hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Sylt-Ost, Herr Ingbert Liebing, aus dem Amt des Bürgermeisters aus. Seit diesem Zeitpunkt wird die Gemeindever- waltung durch seinen ehrenamtlichen Stellvertreter, Herrn Christoph Schmatloch, geführt.

1. Wann läuft nach Kenntnis der Landesregierung die Frist ab, innerhalb derer der ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister den ausgeschiedenen hauptamtlichen Bürgermeister vertreten kann und wann soll ggf. eine Neuwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgen?

Antwort:

Mit Bescheid vom 25. September 2007 hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein der Gemeinde Sylt-Ost auf deren Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung zur hauptamtlichen Verwaltung gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gewährt. Die Ausnahmeregelung ist befristet bis zum Amtseintritt einer neuen hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines neu- en hauptamtlichen Bürgermeisters; insoweit soll die Wahl einer Bürgermeiste- rin oder eines Bürgermeisters am Tag der Kommunalwahl, mithin am 25. Mai 2008, erfolgen.

2. Wurde seitens der Gemeinde Sylt-Ost ein Antrag oder ggf. mehrere Anträge auf Verschiebung der Neuwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters über die in der Gemeindeordnung geregelte Frist für diese Neuwahl bzw. auf Verlängerung der Vertretung durch den stellvertretenden Bürgermeister gestellt und wenn ja,
  - a) wann und an wen wurde dieser Antrag/ wurden diese Anträge gestellt,
  - b) auf welche Rechtsgrundlage stützte er/ stützten sie sich und
  - c) mit welcher Begründung wurde dieser/ wurden diese ggf. durch wen genehmigt bzw. versagt?

Antwort:

Das Innenministerium hat der Gemeinde Sylt-Ost mit Verfügung vom 8. Februar 2006 eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Experimentierklausel der Gemeindeordnung (§ 135 a GO) erteilt; insoweit wurde die Gemeinde Sylt-Ost von der in den § 57, 57 a GO geregelten Verpflichtung befreit, die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters durchzuführen. Die Ausnahmegenehmigung wurde bis zum 1. April 2007 befristet.

Mit Antrag vom 24.08.2007 hat die Gemeinde Sylt-Ost eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur hauptamtlichen Verwaltung gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 GO beantragt. Mit Bescheid vom 25. September 2007 wurde diesem Antrag vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entsprochen (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Trifft es zu, dass die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland die Genehmigung der Verschiebung der Neuwahl bzw. einer Verlängerung der Vertretungszeit des stellvertretenden Bürgermeisters auf die Experimentierklausel der Gemeindeordnung (§ 135a GO) gestützt hat und wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Vorgehensweise?

Antwort:

Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Entscheidungen hat nicht der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Kommunalaufsichtsbehörde, sondern das zuständige Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die vormals durch einen hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Bürgermeister geführte Gemeinde Sylt-Ost nunmehr seit Herbst 2005 durch seinen Stellvertreter – einen ehrenamtlichen Gemeindevertreter in dessen Freizeit - geführt wird?

Antwort:

Der stellvertretende Bürgermeister leitet die Gemeinde Sylt-Ost seit dem Ausscheiden des Bürgermeisters Ingbert Liebing ehrenamtlich. Derart lange Vertretungszeiten sind nicht ungewöhnlich. Probleme hat es nicht gegeben; der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zur Verpflichtung zur hauptamtlichen

Verwaltung wurde vom Landrat des Kreises Nordfriesland als unterer Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt.

5. Handelt es sich bei der Gemeinde Sylt-Ost um eine Gemeinde, die nach der Ämterstrukturreform künftig durch eine/einen haupt- oder ehrenamtliche/n Bürgermeisterin/ Bürgermeister geführt wird?

Antwort:

Die amtsangehörige Gemeinde Sylt-Ost führt die Geschäfte für das Amt Landschaft Sylt. Die Gemeinde Sylt-Ost betreut insgesamt 12.068 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Statistischer Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 6. September 2007 – Stand: 31.03.2007). Damit liegen die Voraussetzungen für eine hauptamtliche Leitung der Gemeinde Sylt-Ost gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO vor.